

Ausführungsbestimmungen über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

vom 26. März 2002¹

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 14 Absatz 3 und 6 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991²,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 27. Februar 1976³,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich und Zweck*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für Betriebe mit Nutztierhaltung nach Art. 22 der Gewässerschutzverordnung⁴.

² Sie haben den Zweck, zum Schutz der Gewässer den Nährstoffaustrag aus diesen Betrieben zu begrenzen. Dazu legen sie, in Abhängigkeit der klimatischen und pflanzenbaulichen Verhältnisse, die höchstens zulässige Nährstoffbelastung des Bodens sowie die notwendige Lagerkapazität für Gülle fest.

Art. 2 *Nährstoffbelastung*

¹ Jeder Betrieb hat eine ausgeglichene Nährstoffbilanz aufzuweisen. Für die Bilanzierung gelten die Bestimmungen von Ziff. 2.1 des Anhangs zur Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)⁵.

² Weist ein Betrieb keine Nährstoffbilanz auf, so gelten die DGVE-Orientierungswerte gemäss der BLW/BUWAL-Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Juli 1994.

Art. 3 *Lagerkapazität*

¹ Fällt auf einem Betrieb Gülle an, so müssen Lagereinrichtungen mit einer Lagerkapazität für mindestens die folgende Zeitdauer vorhanden sein:

- | | |
|------------------------|----------|
| a. Talzone | 4 Monate |
| b. Voralpine Hügelzone | 4 Monate |
| c. Bergzone 1 | 5 Monate |
| d. Bergzone 2 | 5 Monate |
| e. Bergzone 3 | 6 Monate |
| f. Bergzone 4 | 6 Monate |

² Die Lagereinrichtungen eines Betriebes müssen der geforderten Kapazität in folgenden Fällen nicht angepasst werden:

- | | |
|----------------------------|---------------------------------|
| <i>Soll-Lagervolumen:</i> | <i>Fehlende Lagerkapazität:</i> |
| a. bis 200 m ³ | weniger als 30 m ³ , |
| b. über 200 m ³ | weniger als 50 m ³ . |

Die Lagerkapazität von drei Monaten darf in keinem Fall unterschritten werden.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten sofort in Kraft.

- 1 ABI 2002, 402
- 2 SR 814.20
- 3 GDB 783.11
- 4 SR 814.201
- 5 SR 910.13